

Erfassungsbehörde

Postanschrift der Erfassungsbehörde

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Meine Zeichen, meine Nachricht vom

Telefon

Ort

Erfassung von Wehrpflichtigen;

Sehr geehrter Herr (Name)!

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen).

Im Wege der Erfassung habe ich die zur Feststellung der Wehrpflicht erforderlichen Angaben zu ermitteln. Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Ich beabsichtige, die nachstehenden Angaben, die ich dem Melderegister entnommen habe, dem Kreiswehersatzamt als Erfassungsergebnis zu übermitteln:

Familienname und Geburtsname mit Namensbestandteilen, Doktorgrad

Familienstand

Vornamen, gebräuchl. Vorname(n)

Tag der Geburt, Geburtsort

Anschrift

Überprüfen Sie bitte die vorstehenden Angaben sorgfältig, und teilen Sie mir umgehend etwaige Berichtigungswünsche mit. Bitte teilen Sie mir auch mit, wenn Sie der Auffassung sind, dass die oben genannten Wehrpflichtvoraussetzungen bei Ihnen nicht vorliegen. Ich möchte darauf hinweisen, dass Sie verpflichtet sind, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§ 15 Abs. 1 WPfIG).

Sollte mir **innerhalb von 10 Tagen** keine Nachricht von Ihnen vorliegen, gehe ich davon aus, dass bei Ihnen die Wehrpflichtvoraussetzungen vorliegen und die dem Melderegister entnommenen Angaben richtig sind. Ich werde sie dann als Erfassungsergebnis an das Kreiswehersatzamt übermitteln.

Bitte beachten Sie:

Das Verlassen der Bundesrepublik Deutschland für länger als 3 Monate ist für Sie in aller Regel genehmigungspflichtig (§ 3 Abs. 2 WPfIG). Wenn Sie einen entsprechenden langen Auslandsaufenthalt planen, müssen Sie sich deshalb mit einem entsprechenden Antrag an das örtlich zuständige Kreiswehersatzamt wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hinweis

Durch die Erfassung wird nur die grundsätzliche Wehrpflicht festgestellt. Sollten bei Ihnen Gründe für dauernde oder vorübergehende Wehrdienstausnahmen vorliegen, entscheidet hierüber das Kreiswehersatzamt. Das für Sie zuständige Kreiswehersatzamt wird sich in Kürze mit Ihnen schriftlich in Verbindung setzen. Bis dahin bitte ich, von diesbezüglichen Rückfragen oder Zurückstellungsanträgen abzusehen.